

Mündlicher Teil der Jugendfischerprüfung im Land Sachsen-Anhalt

1. Was ist beim Töten von Fischen zu beachten? Wie werden Fische waidgerecht getötet?

- §4 Abs.1 Tierschutzgesetz:
Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

- §13 Abs.5 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung:
Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen
 1. Plattfische durch einen schnellen Schnitt, der die Kehle und die Wirbelsäule durchtrennt, und
 2. Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig oder sonst höchstens bis zu einer Zahl von 30 Tieren pro Tag gefangen und verarbeitet werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens geschlachtet oder getötet werden.

2. Unter welchen Bedingungen dürfen Fische im Setzkescher gehältert werden und wann nicht?

- §10 FischO LSA
 1. Das Hältern von Fischen im Fanggewässer bedarf des vernünftigen Grundes und ist auf die erforderliche Dauer zu beschränken. Es dürfen nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material verwendet werden. Das Hältern von Forellen, Äschen, Maränen, Zandern, Hechten und Barschen bei der Angelfischerei ist verboten.
 2. In Gewässern mit Schiffs- oder Motorbootsverkehr und von fahrenden Wasserfahrzeugen aus ist das Hältern in Setzkeschern verboten.

3. Nennen Sie in Sachsen-Anhalt durch die Fischereiordnung geschützte Fischarten! Welche Ausnahmen von den Fangverboten sind möglich?

- §2 FischO LSA – Geschützte Fischarten:
Es ist verboten, Fischen folgender Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:
Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Finte (*Alosa fallax*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*), Lachs (*Salmo salar*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerforelle (*Salmo trutta*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmerle (*Barbatula barbatula*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stör (*Acipenser sturio*), Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*), Zährte (*Vimba vimba*).
Dies gilt nicht für Lachse und Meerforellen, wenn sie in das Gewässer als Besatz eingebracht worden sind.

Wenn die Bestandssituation es zulässt, kann die obere Fischereibehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Fangverboten zulassen (§23 FischO).

4. Nennen Sie die Fischarten für die in Sachsen-Anhalt nach der Fischereiordnung Schonzeiten bestehen und geben Sie die konkreten Schonzeiten für jede Art an!

- §3 FischO LSA
Es ist verboten, Fischen folgender Arten während folgender Zeiten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten:

Äsche	1. Dezember bis 15. Mai
Bachforelle	15. September bis 31. März
Barbe	1. April bis 30. Juni
Hecht	15. Februar bis 30. April
Lachs	1. Oktober bis 31. März
Meerforelle	1. Oktober bis 31. März
Wels	15. Februar bis 30. Juni
Zander	15. Februar bis 31. Mai

5. Nennen Sie die 18 Fischarten für die in Sachsen-Anhalt nach der Fischereiordnung Mindestmaße bestehen und geben Sie die konkreten Mindestmaße für jede Art an!

- §4 FischO LSA – Mindestmaße:

Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	45 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	25 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	45 cm
Große Maräne (<i>Coregonus nasus</i>)	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	50 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	35 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	12 cm
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 cm

Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	40 cm
Quappe (<i>Lotalota</i>)	30 cm
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	40 cm
Regenbogenforelle (<i>Onchorhynchus mykiss</i>)	25 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	25 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	70 cm
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	30 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	50 cm

6. Welche Schonbezirke und Schutzgebiete für Fische sind nach dem Fischereigesetz von Sachsen-Anhalt möglich? Woran sind diese Gewässerstrecken zu erkennen?

- §47 FischG LSA – Schonbezirke und Schutzgebiete:

Die obere Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken zu erklären, die

1. für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. besonders geeignete Laich- und Abwachsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

In der Verordnung können für festgelegte Zeiten die Fischerei und die Entnahme von Fischnährtieren vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme und das Einbringen von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Ausübung des Wasser- und des Eissports beschränkt oder verboten werden.

Schonbezirke sind durch die Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreieckes (63 cm Seitenlänge). Auf ihnen ist schematisch ein Fisch dargestellt sowie die Bezeichnung des jeweiligen Schonbezirkes/Schutzgebietes. Durch weiße Zusatzschilder mit schwarzen Pfeilen wird die Richtung entlang des Gewässerufers gekennzeichnet, in die sich der Schonbezirk erstreckt.

7. Wie sind untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische zu behandeln?

- Fische sorgfältig und schonend anlanden,
- mit nassen Händen festhalten (wenn notwendig), Haken lösen und vorsichtig zurücksetzen,
- bei schwer lösbaren Haken Hakenlöser oder Lösezange verwenden,
- bei Raubfischen, wie Hecht und Zander (wenn notwendig), Rachensperrerr verwenden,
- bei tief geschlucktem Haken (besonders bei Aalen) keine Manipulationen und Gewaltanwendungen zur Hakenlösung, sondern einfach Schnur direkt am Maul abschneiden und Fisch zurücksetzen

§5 FischO LSA – Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische:
Fische, die während der Schonzeit gefangen werden, und untermaßige Fische sind unverzüglich schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Werden sie beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Beim Fang oder nach Satz 2 getötete Fische sowie entsprechende tot angelandete Fische dürfen nicht verwertet werden; eine Aneignung ist verboten.

8. Was ist beim Anfüttern (=Anlocken) von Fischen zu beachten? Kann das Anfüttern durch die Fischereibehörde verboten werden? Wenn ja, wann?

- §15 FischO LSA – Fütterungsverbote:
Das Füttern wildlebender Fische ist verboten. Ein Anfüttern zum Zweck des Fischfanges ist gestattet, kann jedoch von der Fischereibehörde beschränkt oder verboten werden, wenn dies dem Hegeziel nach §41 Abs.1 des Fischereigesetzes widerspricht.

Das Anfüttern hat in jedem Fall sparsam und angemessen zu erfolgen. Gewässerverunreinigungen sind stets zu vermeiden, d.h. es darf nicht mehr Futter eingeworfen werden, als die anzulockenden Fische aufnehmen können bzw. als zum Anlocken der Fische unbedingt notwendig ist.

9. Wie haben Sie sich als Angler am Wasser zu verhalten, insbesondere zur Vermeidung gegenseitiger Störungen?

- §16 FischO LSA – Vermeidung gegenseitiger Störungen:
Jeder Angler und Fischer hat die Fischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, insbesondere ausreichenden Abstand am Gewässerufer einzuhalten.
- §1 Abs.5 FischO LSA:
Bis zu einem Abstand von 50 m von stehenden Fischfanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen eines anderen Berechtigten darf ohne dessen Einwilligung nicht geangelt werden.

Angelplätze sind so zu betreten und auch zu hinterlassen, dass keine Beeinträchtigungen am Gewässer und in der Natur entstehen können.

10. Was haben Sie beim Eisangeln zu beachten?

- §16 Abs.2 FischO LSA:
Bei der Eisfischerei haben die Fischer die gehauenen Löcher deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 - Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausreichend tragfähig sind, d.h. bei Klareis von mind. 8 -10 cm Stärke.
 - ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Anglern,
 - nur kleine Eislöcher von max. 20 cm Durchmesser anlegen; am besten mit Eisbohrer,
 - kein Alkohol

11. Wie verhalten Sie sich, wenn Sie beim Eintreffen am Angelgewässer ein Fischsterben bemerken?

- §36 Abs.1 FischG LSA:
Die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fischsterben unverzüglich der Fischereibehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach §9 Abs.1 und 2 des Tierseuchengesetzes bleibt unberührt.

Die Meldung muss an eine Fischereibehörde oder eine Polizeidienststelle erfolgen. Dies sollte möglichst die örtliche Zuständige sein; der Meldepflicht ist aber auch bei einer örtlich unzuständigen Behörde Genüge getan. Die Meldung hat „unverzüglich“ zu erfolgen. Spaziergänge oder eine Angelaktion sind ggf. zu unterbrechen. Wenn möglich sollten Beweisfotos gemacht werden und bei vermuteten Schadstoffeinleitungen sofort nach dem Feststellen des Sterbens unter- und oberhalb der vermuteten Einleitungsstellen Wasserproben genommen werden.

12. Erläutern Sie Unterscheidungsmerkmale zwischen Plötze und Rotfeder!

- a. Plötze
 - Auge immer rot (=Rotaug),
 - Vorderende der Rückenflosse beginnt über Basis der Bauchflossen, Maul endständig,
 - zwischen Bauch- und Afterflosse immer gerundet und kein scharfer Kiel wie bei Rotfeder,
 - silberblaue Körperfärbung
- b. Rotfeder
 - Auge nie richtig rot (mehr gelb),
 - gedrungener, mehr hochrückiger, seitlich abgeflachter Körper als Plötze,
 - Maulspalte steil nach oben gerichtet (oberständig),
 - Vorderende der Rückenflosse liegt deutlich hinter Bauchflossenansatz,
 - scharfe Bauchkante (Kielschuppen) zwischen Bauch- und Afterflossen,
 - bauchseitige Flossen hellrot und bunter als bei Plötze, goldgelbe Körperfärbung

13. Mit der unberingten Stipprute (=Kopfrute) werden in der Regel kleinere Weißfische wie Plötze, Güster, Karausche usw. gefangen. Erläutern Sie den Aufbau einer solchen unberingten Stipprute sowie das benötigte Zubehör für den Fang der genannten Fischarten!

- Kopfrute
 - unberingte Teleskop- oder Steckrute ohne Rolle,
 - ca. 4 -8 m Länge im Durchschnitt,
 - Schnurstärke ca. 0,12 – 0,20 mm,
 - Hakengröße ca. 14 – 18,
 - kleine, feststehende Pose,
 - Schnur fest mit Rutenende verbunden,
 - engmaschiger Kescher, evtl. geräumiger knotenloser Setzkescher,
 - Friedfischköder wie Würmer, Maden, Teig...
 - Anfütterungsmaterial,
 - Hakenlöser, Maßband o.ä., Fischtöter, Messer...

14. Größere Friedfische wie Bleie, große Plötzen und Schleien usw. fängt man in der Regel mit einer leichten beringten Stipprute. Erläutern Sie den Aufbau einer solchen Angel sowie das für den Fang der genannten Fische benötigte Zubehör!

- Beringte Stipprute
 - meist beringte Teleskopprute von 3,50 – 5,50 m Länge,
 - leichte Stationärrolle, Schnurstärke ca. 0,15 -0,25 mm,
 - Hakengröße ca. 10 -14,
 - Pose mittlerer Tragkraft, feststehend oder als Gleitpose
 - Friedfischköder wie Würmer, Maden, Teig...
 - Anfütterungsmaterial,
 - geräumiger Kescher, evtl. knotenloser geräumiger Setzkescher,
 - Hakenlöser, Maßband o.ä., Fischtöter, Messer...

15. Sie wollen zum Karpfenangeln. Wie müssen die benötigte Rute sowie das erforderliche Zubehör beschaffen sein?

- Karpfenrute:
 - stabile, beringte Rute von ca. 3 -5 m Länge,
 - große, geräumige Stationärrolle für mind. 150 m Schnur,
 - Schnurstärke ca. 0,25 -0,35 mm,
 - meist Verwendung von Grundmontagen sowohl mit als auch ohne Pose, häufig auch so genannte Haarmontagen (Köder nicht am Haken, sondern an kurzer Nebenschnur des Hakens befestigt),
 - typische Karpfenköder wie Kartoffeln, Tauwürmer, Teig, häufig auch Partikelköder wie Boilies und Mais,
 - Hakengröße ca. 1 -6,
 - Hakenlöser oder Lösezange, Maßband o.ä., Messer,
 - großer geräumiger Kescher sowie Setzkescher,
 - Anglerstuhl